

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 66.15 VOM 26. JUNI 2015**

---

## **FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 26. JUNI 2015**

**Fakultätsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik  
an der Universität Paderborn  
vom 26. Juni 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

| Inhalt  | Seite |
|---|-------|
| § 1 Grundsätze.....   | 3     |
| § 2 Aufgaben der Fakultät.....                                      | 3     |
| § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät.....                     | 4     |
| § 4 Organe und Gliederung der Fakultät.....                         | 4     |
| § 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats.....      | 4     |
| § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans.....        | 7     |
| § 8 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane.....   | 8     |
| § 9 Zuständigkeiten des Fakultätsrats.....                          | 8     |
| § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats.....                         | 10    |
| § 11 Verfahren im Fakultätsrat.....                                 | 11    |
| § 12 Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät.....                  | 12    |
| § 13 Studienbeirat.....   | 14    |
| § 14 Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium..... | 15    |
| § 15 Berufungsverfahren.....  | 16    |
| § 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.....     | 16    |
| § 17 Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.....                   | 16    |
| § 18 Preise und Auszeichnungen.....                                 | 17    |
| § 19 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten.....                         | 18    |

## § 1

### Grundsätze

(1) Die Fakultätsordnung regelt auf Basis des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der jeweils geltenden Fassung und der Grundordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn.

(2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden und die Forschung in den Fächern Elektrotechnik, Informatik und Mathematik.

(3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Fakultät.

## § 2

### Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt für ihre Fächer gemäß § 1 Abs. 2 die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Paderborn und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, mit diesen ab.

(2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 11c HG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.

(3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

(4) Die Fakultät trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

### § 3

#### Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.  
§ 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Angehörige der Fakultät sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise in der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik Tätigen.

### § 4

#### Organe und Gliederung der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (2) Die Fakultät gliedert sich entsprechend den drei Fächern gemäß § 1 Abs. 2 in drei wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät:
  - Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik,
  - Institut für Informatik,
  - Institut für Mathematik.
- (3) Die Institute gemäß Abs. 2 erfüllen die Aufgaben der Fakultät in Forschung und Lehre für ihr jeweiliges Fach. Struktur und Organisationsform der Institute werden durch die jeweiligen Ordnungen der Institute geregelt.
- (4) Die Institute gemäß Abs. 2 erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal- und Sachmittel sowie Flächen, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Verwendung dieser ihnen zugewiesenen Mittel und Flächen (vgl. § 29 Abs. 3 Satz 2 HG).

### § 5

#### Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss

für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbeigeführt; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Präsidium unterrichtet.

(3) Das Dekanat besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- einer Prodekanin oder einem Prodekan, die bzw. der Aufgaben einer Studiendekanin bzw. eines Studiendekans gemäß § 27 Abs. 6 Satz 5 HG wahrnimmt,
- der Prodekanin oder dem Prodekan Elektrotechnik, die bzw. der dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik angehört,
- der Prodekanin oder dem Prodekan Informatik, die bzw. der dem Institut für Informatik angehört,
- der Prodekanin oder dem Prodekan Mathematik, die bzw. der dem Institut für Mathematik angehört.

Die Aufgaben von Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.

- (4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen regelt.
- (5) Das Dekanat kann Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einsetzen. Sie sind dem Dekanat verantwortlich und unterstützen es bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrats teil.
- (6) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß §§ 12-14 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch zusätzlich von der Fakultät bereitgestellte Ressourcen unterstützt werden.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.
- (8) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.
- (9) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums bzw. des Vizepräsidenten-

ten/der Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

- (10) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Mittelverteilung.
- (11) Das Dekanat stellt unter Beteiligung des Studienbeirats die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisationen sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.
- (12) Das Dekanat erstellt die Entwürfe zu Prüfungsordnungen unter Beteiligung des Studienbeirats.
- (13) Das Dekanat beachtet die Auskunftspflicht gemäß § 62b Abs. 3 HG.
- (14) Das Dekanat setzt jährlich die Jury zur Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger des „Weierstraß-Preises für ausgezeichnete Lehre“ der Fakultät ein.

## **§ 6**

### **Wahl und Rechtsstellung des Dekanats**

- (1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich nach der Wahl durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die Wahl des Dekanats bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.
- (2) Die Mitglieder des Dekanats werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Maßgabe des § 11c HG der Fakultät gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Prodekanin oder Prodekan Elektrotechnik, Prodekanin

oder Prodekan Informatik, Prodekanin oder Prodekan Mathematik für jeweils vier Jahre gewählt.

- (4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans bedarf zusätzlich der einfachen Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus den einzelnen Gruppen einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der Fakultät als Erste nachrücken würden.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 25 der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn entsprechend.

## § 7

### **Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Hochschule. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin oder dem Dekan vertreten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane**

- (1) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wird durch das Dekanat geregelt.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit den hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen zuständig. Hierbei hat sie oder er auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Sie oder er übernimmt die Aufgabe der Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen. Sie oder er ist kraft Amtes Mitglied und zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Studienbeirats. Sie oder er ist nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied der Kommission zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Sie oder er ist kraft Amtes Mitglied und zugleich Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Jury für die Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger des „Weierstraß-Preises für ausgezeichnete Lehre“ der Fakultät.
- (3) Die Prodekanin oder der Prodekan Elektrotechnik, die Prodekanin oder der Prodekan Informatik und die Prodekanin oder der Prodekan Mathematik vertreten im Dekanat insbesondere die Belange ihres jeweiligen Faches. Sie sind gleichzeitig geschäftsführende Leiterinnen oder Leiter ihres jeweiligen Instituts. Näheres regelt die jeweilige Institutsordnung.

## **§ 9**

### **Zuständigkeiten des Fakultätsrats**

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrates,
  2. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
  3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
  4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
  5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
  6. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
  7. Berufungsvorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten,
  8. Vorschläge an das Präsidium für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,
  9. Vorschläge an das Präsidium für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
  10. Beschlussfassung zur Verleihung des akademischen Grades einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
  11. Einvernehmensherstellung mit dem Präsidium zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
  12. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
  13. Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
  14. Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
  15. Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
  16. Bildung des Studienbeirats,
  17. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät,
  18. Berufung der Mitglieder der Jury für die Auswahl der Vortragenden der Weierstraß-Vorlesung auf Vorschlag des Instituts für Mathematik,
  19. Auswahl der Vortragenden der Weierstraß-Vorlesung auf Vorschlag der Jury.
- (2) Der Fakultätsrat kann ggf. befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür

Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 10

### Zusammensetzung des Fakultätsrats

- (1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, deren Stimmen mit dem Faktor Vierdrittel zu vervielfachen sind, mit je zwei Sitzen aus den Wahlbezirken, die die Institute gemäß § 4 Abs. 2 jeweils nach der Wahlordnung bilden,
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit je einem Sitz aus den Wahlbezirken, die die Institute gemäß § 4 Abs. 2 jeweils nach der Wahlordnung bilden,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Falls Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer gemäß § 5 Abs. 5 eingesetzt sind, so nehmen diese an den Sitzungen des Fakultätsrates als ständige Gäste teil.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Habilitationsordnungen sowie Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.
- (5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

**§ 11****Verfahren im Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen müssen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden. Im Falle außerplanmäßig kurzfristig einzuberufender Sondersitzungen sollen die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder in elektronischer oder schriftlicher Form versandt werden.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Fakultätsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (4) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen erfolgen in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (5) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habilitations- und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen- und Habilitationsleistungen dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.
- (6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.
- (7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig unter Anwesenheit seiner Mitglieder gefasst werden kann, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Feststellung, dass eine Angelegenheit unaufschiebbar ist, trifft die Dekanin oder der Dekan.

- (8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.
- (10) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn.

## § 12

### Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

- (1) Soweit das Hochschulgesetz oder Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wird allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen nach Maßgabe des § 11c HG die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Die Mitglieder von Ausschüssen werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Promotionsausschüsse, aus der Mitte des Fakultätsrats gewählt. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder. Soweit Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wählen die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen gebildet:
- ein Studienbeirat,
  - je ein Promotionsausschuss für die Institute gemäß § 4 Abs. 2,
  - eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.

- (3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.
- (4) Über die Arbeit aller Kommissionen und Ausschüsse berichten die jeweiligen Vorsitzenden dem Fakultätsrat.
- (5) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission muss Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (6) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.
- (7) Für die Arbeit in den Kommissionen und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 dieser Ordnung mit Ausnahme des § 11 Abs. 7.
- (8) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse müssen mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Im Falle außerplanmäßig kurzfristig einzuberufender Sondersitzungen sollen die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen mindestens zwei Werktage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder in elektronischer oder schriftlicher Form versandt werden.
- (9) Die oder der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat. In Fällen, in denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses erst in der konstituierenden Sitzung gewählt wird, erfolgt die Einladung zu der konstituierenden Sitzung durch die Dekanin oder den Dekan. Die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Fakultät leitet die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

**§ 13****Studienbeirat**

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden das Dekanat und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.
- (2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, weiteren drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (in der Regel je Institut gemäß § 4 Abs. 1 ein Mitglied) und einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit Lehrverpflichtung, sowie zur anderen Hälfte aus fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.
- (4) Der Studienbeirat wird durch den Fakultätsrat gebildet. Die Bildung erfolgt durch Wahl nach Maßgabe des § 12 unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, für Mitglieder der Gruppe der Studierenden 1 Jahr. Die Mitglieder des Studienbeirats sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrats sein. Wird aus einer Gruppe kein Wahlvorschlag unterbreitet, wählt der Fakultätsrat die jeweiligen Mitglieder aus der Mitte der in ihm vertretenden Gruppen.

**§ 14****Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium**

- (1) Die Fakultät bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.
- (2) Der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (in der Regel je Institut gemäß § 4 Abs. 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter),
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden (in der Regel je Institut gemäß § 4 Abs. 2 zwei Vertreterinnen oder Vertreter).

Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied der Kommission.

- (3) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz 2 erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz 2 zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder der Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.

## § 15

### **Berufungsverfahren**

- (1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden vom Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet. Die Bildung der Berufungskommission soll frühzeitig vor der geplanten Neubesetzung der Professur erfolgen.
- (2) Auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat über seinen Berufungsvorschlag.
- (3) Näheres regelt die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16

### **Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten**

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

## § 17

### **Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und eine oder mehrere stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung Aufgaben der Fakultät hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Universität an den Sitzungen des Fakultätsrates, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät teilnehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und die stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Jahre. Die Amtsperiode beginnt mit der Amtsperiode des Fakultätsrates.

**§ 18****Preise und Auszeichnungen**

- (1) Die Fakultät vergibt im Gedenken an den Mathematiker Karl Weierstraß (1815–1897) den „Weierstraß-Preis für ausgezeichnete Lehre“. Der Preis dient der Würdigung besonderer Leistungen in der Lehre von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät. Der Preis wird jährlich vergeben. Es werden in der Regel zwei Preise, in der Regel einer an eine Lehrende oder einen Lehrenden und einer an eine Übungsgruppenleiterin oder einen Übungsgruppenleiter vergeben. Zur Ermittlung der Preisträgerinnen und Preisträger setzt das Dekanat jährlich eine Jury ein, bestehend aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Mitglied kraft Amtes, einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden. Den Vorsitz führt die Studiendekanin oder der Studiendekan. Näheres regelt die „Ordnung zur Verleihung des Weierstraß-Preises für ausgezeichnete Lehre der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik“ (Nr. 25/04 der Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn; Änderungsordnungen: Nr. 01/08, Nr. 10/09).
  
- (2) Die Fakultät veranstaltet im Gedenken an den Mathematiker Karl Weierstraß (1815–1897) in der Regel einmal jährlich in festlichem Rahmen die „Weierstraß-Vorlesung in Paderborn“. Die Weierstraß-Vorlesung besteht aus einem Festvortrag („Weierstraß-Vortrag“) und einem einführenden historischen Vortrag, in dem insbesondere die Person von Karl Weierstraß gewürdigt und dessen Wirkungsgeschichte beleuchtet werden soll. Die oder der Vortragende des Weierstraß-Vortrags soll eine international herausragende Wissenschaftlerin bzw. ein international herausragender Wissenschaftler sein. Die Vorbereitung der Auswahl der oder des Vortragenden des Weierstraß-Vortrags und der oder des Vortragenden des historischen Vortrags erfolgt durch eine Jury, bestehend aus einem Mitglied des Instituts für Mathematik und zwei auswärtigen Mitgliedern. Die Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Instituts für Mathematik vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage eines Vorschlags der Jury über die Auswahl der oder des Vortragenden des Weierstraß-Vortrags und der oder des Vortragenden des historischen Vortrags. Näheres regelt die „Ordnung zur Veranstaltungsreihe „Weierstraß-Vorlesung in Paderborn“ der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik“ (Nr. 35/10 der Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn).

**§ 19**

**In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Die Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb) in Kraft. Bestehende Amtszeiten werden übergeleitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 15. Juni 2015.

Paderborn, den 26. Juni 2015

Der Präsident  
der Universität Paderborn

Prof. Dr. Wilhelm Schäfer



---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**